

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 13.05.2026	10:00 Uhr	III, Sitzungssaal	Amtsgericht Linz am Rhein, Am Konvikt 10, 53545 Linz am Rhein

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rheinbreitbach
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
120/400	an der Wohnung im Hanggeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1	an der Terrasse und einem PKW-Stellplatz, im Plan grün schraffiert, sowie an dem Flur vor dem Heizungsraum im Hanggeschoß	4139 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Rheinbreitbach	Flur 16 Nr. 134/15	Gebäude- und Freifläche Eifelblick 19	1.095

Zusatz: für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4139 bis Blatt 4141); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 15.Juni 1994 (UR.Nr.2064/94 B Notar Broß in Bonn); übertragen aus Blatt 2666 ; eingetragen am 02.11.1994.

Sondernutzungsrecht an Innentreppe zwischen Einheit Nr. 1 und 2 und dem Raum unter der Treppe; gemäß Bewilligung vom 08.August 1994 (UrNr. 2677/94 Notar Broß in Bonn) eingetragen am 02.11.1994

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

;

Verkehrswert: 145.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.07.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.